

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

S A T Z U N G

der Forstbetriebsgemeinschaft "Oberer Neckar"

§ 1

Rechtsperson

- (1) Name: Forstbetriebsgemeinschaft (im folgenden kurz FBG genannt)
"Oberer Neckar" – wirtschaftlicher Verein – (§ 22 BGB)
- (2) Sitz: 78628 Rottweil

§ 2

Zweck

Zweck der FBG ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldungen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.

§ 3

Aufgabe

- (1) Aufgabe der FBG ist die Beschaffung und der Einsatz von Maschinen und Geräten für die Holzaufbereitung.
- (2) Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- (1) Allgemeine Grundsätze
 - 5.1 Die FBG stellt Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB i.V.m. § 19 Bundeswaldgesetz 1975 und auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 8 Bundeswaldgesetz 1975.
 - 5.2 Die Haftung der FBG ist beschränkt. Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe der von ihm übernommenen Einlage. im Konkursfall werden keine Nachschüsse erhoben.
 - 1.3 Das Vereinsgebiet der FBG entspricht dem Forstbezirk Rottweil.
 - 1.4 Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen und Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Ein dennoch erwirtschafteter Jahresgewinn wird einer Rücklage zugeführt. Verluste werden aus der Rücklage abgedeckt. Soweit dies nicht ausreicht, werden die Betriebsguthaben der Mitglieder im Verhältnis ihrer am Bilanz-Stichtag festgestellten Höhe belastet.

- 5.1 Die FBG kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben zwecks Auslastung vorhandener Kapazitäten Nichtmitglieder geschäfte tätigen, soweit dadurch nicht Rechte der Mitglieder beeinträchtigt werden.
- 5.2 Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
- 5.3 Von der Mitgliederversammlung können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
- 5.4 Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- 5.5 Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich im voraus für das nächste Geschäftsjahr die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der FBG.
- 5.6 Innerhalb der FBG können örtliche und sachlich ausgerichtete Untergruppen gebildet werden.
- 1.11 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Spezielle Grundsätze für die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen
- 5.1 Die im Namen und für Rechnung der FBG unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der FBG.
- 5.2 Die Beschaffung von Wirtschaftsgütern erfolgt in der Regel aus den Rücklagen der FBG. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, so leisten die Mitglieder anteilige Beschaffungsbeiträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlagen.
- Die Beschaffungsbeiträge sind nach Beschluss der Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen auf das Konto der FBG einzubezahlen.
- Das Leistungsentgelt ist, soweit es nicht vorschüsslich geleistet wird, jeweils sofort nach Rechnungsstellung der Geschäftsführung zu zahlen. Schuldhaft nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen schließen weitere Einsätze aus.
- 2.3 Einzelheiten, insbesondere die Beschaffung, Unterhalt, Pflege und Einsatz der Wirtschaftsgüter können durch eine spezielle Betriebsordnung geregelt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Gesetzlich festgesetzte Rechte
- a) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b) Recht auf Ausübung des Stimmrechts
 - c) aktives und passives Vereinswahlrecht
 - d) Recht auf Auskunftserteilung
 - e) Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit
 - f) Recht auf Austritt.

- (2) Satzungsmäßig festgelegte Rechte
- a) Recht auf Dienstleistung der FBG
 - b) Recht auf Benutzung der Einrichtungen der FBG
 - c) Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis
 - d) Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Förderung des Zwecks der FBG und Unterstützung der FBG bei der Durchführung der Aufgaben.
- (2) Ausschließliche Verwendung des Eigentums der FBG nach den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnungen.
- (3) Pflégliche Behandlung des Eigentums der FBG.
- (4) Anzeige über Änderungen der Flächen von der FBG angeschlossenen Grundstücken.
- (5) Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (6) Einsatz bzw. Benutzung der Wirtschaftsgüter der FBG entsprechend des der Planung zugrunde liegenden Arbeitsvolumens.

§ 7 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr
Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Mitgliederbeitrag
Die FBG erhebt keinen Mitgliederbeitrag.
- (3) Leistungsentgelt
Die FBG erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelt für Leistungen der FBG. Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen des Geschäftsführers über die Höhe der Leistungspreise.

Die eingehenden Beträge werden zur Deckung der laufenden Ausgaben (Löhne und Soziallasten, Betriebsstoffe, Reparaturen, Ersatz der Auslagen der Organe, Geschäftsführung usw.) verwendet.

(4) Rücklage

Für die Ersatzbeschaffung sind Rücklagen zu bilden. Die Rücklage wird von den Mitgliedern jährlich entsprechend dem Verhältnis der insgesamt geleisteten produktiven Maschinen-Arbeitsstunden erhoben. Die absolute Höhe der Rücklage entspricht dem Jahreszins für das investierte Kapital. § 4 Abs. 1, Ziffer 1.4, Satz 2, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Einlage

5.1 Die FBG erhebt von den Mitgliedern eine Einlage entsprechend ihrer in die FBG eingebrachten Holzbodenfläche.

Die ersten 10 ha sind von der Einlage befreit. Für die darüber hinausgehende Fläche beträgt die Einlage 1,50 Euro je angefangenes ha.

Für die Berechnung der Einlage ist die beim Forstamt Rottweil mit Stand vom 01.01.1979 geführte Holzbodenfläche der der FBG angeschlossenen Grundstücke der einzelnen Mitglieder maßgebend.

Eine Neuberechnung der Einlagen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sich die der FBG angeschlossene Holzbodenfläche eines oder mehrerer Mitglieder um mehr als 10 % verändert hat.

5.2 Das Mitglied erlangt durch die Zahlung der Einlage keinen Anteil am Vermögen der FBG.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht dem ausscheidenden Mitglied lediglich ein Auseinandersetzungsanspruch auf die von ihm geleistete Einlage.

5.3 Die Einlage eines Mitglieds wird, solange dessen Mitgliedschaft nicht beendet ist, weder ausbezahlt noch im Geschäftsverkehr mit dem Mitglied zum Pfand genommen.

5.4 Die von den Mitgliedern der FBG gezahlten Einlagen sind Bestandteile des haftenden Kapitals der FBG.

5.5 Die Einlagen sind unverzinslich.

§ 8 Bußgeld

(1) Bei Nichterfüllung einer Mitgliederpflicht kann der Vorstand dem sich schuldhaft verhaltenden Mitglied ein Bußgeld von 25,00 Euro bis 125,00 Euro auferlegen.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Auferlegung eines Bußgeldes beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Mitgliederpflicht kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes das sich schuldhaft verhaltene Mitglied aus der FBG ausschließen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der FBG können Besitzer von Waldgrundstücken sowie von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Vereinsgebiet werden.
Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - 2.1 Unterzeichnung der Satzungsurkunde
 - 2.2 Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ferner erworben durch die Übernahme des Besitzrechtes an Grundstücken, die der FBG angeschlossen sind.
- (4) Geht das Besitzrecht an Grundstücken, die der FBG angeschlossen sind, an einen Rechtsnachfolger über und wird dadurch die Mitgliedschaft erworben, so geht auch die Einlage an das neue Mitglied über.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 1.1 Kündigung vonseiten des Mitglieds (Austritt).
 - 1.2 Verlust des Besitzrechtes an allen der FBG angeschlossen Grundstücken eines Mitglieds.
 - 1.3 Ausschluss.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Mitgliedschaft kann jedoch frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Gründung der FBG gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe der FBG sind:
 - die Mitgliederversammlung (MV); Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zu der MV jeweils 1 Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen,
 - der Vorstand; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 6 Beiräten. Zum Vertreter des Vorsitzenden wird einer der Beiräte gewählt. Im Vorstand soll jede in der FBG vorhandene Waldbesitzerart mindestens durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein,
 - der Geschäftsführer; die Geschäftsführung erfolgt durch das Staatliche Forstamt Rottweil.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird gewährt.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Die MV ist vom Vorstand mindestens jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert.
- (3) Die MV ist einzuberufen, wenn mehr als der 4. Teil der Mitglieder, der zugleich mehr als 1/4 der Stimmrechte auf sich vereinigt, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Einberufung der MV erfolgt unter Angabe des Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV. Bei anstehenden dringend wichtigen Entscheidungen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Die Einberufung der MV ergeht schriftlich an jedes Mitglied.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der MV obliegen die in den Absätzen 2 – 5 aufgezählten Aufgaben. Änderung in der Aufgabenstellung der MV bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses.

Die MV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, anwesend sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue MV einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlussfassung über:

- 2.1 Änderung des Zwecks der FBG.
2.2 Auflösung der FBG.

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder und Stimmen der FBG.

- (3) Beschlussfassung über:

- 3.1 Satzungsänderung.
3.2 Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
3.3 Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
3.4 Geschäfts- und Betriebsordnung.
3.5 Aufnahme von Darlehen.
3.6 Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken.

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % der in der MV abstimmenden Mitglieder und 75 % der in der MV abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlussfassung über:

- 4.1 Berufung von Mitgliedern des Vorstands auf die Dauer von 5 Jahren.
- 4.2 Einsatzrahmenplanung für das laufende Geschäftsjahr.
- 4.3 Höhe des Entgelts für Leistungen der FBG im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer und Höhe der Einlage.
- 4.4 Bestellung der Prüfer der Haushalts-, Kassen- und Buchführung.
- 4.5 Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Investitionen mit Einzelwerten über 2.500,00 Euro
- 4.6 Aufnahme und Ausschluss mit Mitgliedern.
- 4.7 Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 4.8 Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
- 4.9 Alle übrigen gemäß der Satzung der MV obliegenden Beschlüsse.

Die Beschlussfassung erfordert eine relative Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder und der in der MV abgegebenen Stimmen.

(5) Sonstige Aufgaben:

- 5.1 Entgegennahme des Jahresberichts der FBG.
- 5.2 Entgegennahme des Berichts der bestellten Prüfer.

(6) Jeder bei der Berechnung der Einlage zugrundegelegte Hektar erbringt dem Mitglied eine Stimme.

(7) Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme. Die Summe seiner Stimmen ergibt das Stimmrecht des Mitglieds. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder wird im Mitgliederverzeichnis offengelegt.

(8) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsvollmacht. Der stellvertretende Vorsitzende darf die Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 15

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht – nach den Bestimmungen des BGB und der Satzung – in den Geschäftsbereich der MV oder des Geschäftsführers fallen. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an gesetz- und satzungskonforme Weisungen der MV gebunden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG.
 - 1.2 Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, soweit nicht in den Bereich des Geschäftsführers fallend.
 - 1.3 Aufsicht über den Geschäftsführer.
 - 1.4 Einstellung und Entlassung des Personals im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.
 - 1.5 Einberufung und Leitung der MV.
 - 1.6 Bekanntgabe der von Mitgliedern gestellten Anträge.
 - 1.7 Beurkundung des Protokolls über die Beschlüsse der MV in Zusammenarbeit mit dem Protokollführer.
 - 1.8 Ausführung der Beschlüsse der MV.
 - 1.9 Erfüllung der von der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde gestellten Auflagen.
 - 1.10 Einhaltung der zur Sicherung des haftenden Kapitals beschlossenen Bestimmungen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Soweit sie von den Mitgliedern eine bestimmte Verhaltensweise erfordern, sind die Beschlüsse den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16

Vertretungsmacht des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist an gesetz- und satzungskonforme Weisungen des Vorstands gebunden.
- (2) Der Geschäftsführer hat im Außenverhältnis die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 17

Aufgaben des Geschäftsführers

Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer von der MV zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 24.01.1979 in Kraft.
- (2) Die Bescheinigung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG 1975) und über die Anerkennung als FBG (§ 18 BWaldG 1975) wird, sobald die Verleihung erfolgt und die Anerkennung ausgesprochen ist, Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung der Satzung und ein Mitgliederverzeichnis.
- (4) Bei Auflösung der FBG wird das in der Liquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger der FBG und nach Abrechnung der auszahlenden Einlagen der Mitglieder festgestellte Reinvermögen der FBG unter die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Einlagen geteilt.

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde.

Unterschriften der Gründer FBG:

Die unterzeichnenden Gründer geben hiermit der Forstbetriebsgemeinschaft "Oberer Neckar" - wirtschaftlicher Verein - die in den §§ 1 - 17 festgelegte Satzung.

Rottweil, den 24. Januar 1979

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Stadt Rottweil | gez.
(Dr. Regelman)
Oberbürgermeister |
| 2. | Gemeinde Deißlingen | gez.
(Spadinger)
Bürgermeister |
| 3. | Gemeinde Dietingen | gez.
(Burkard)
Bürgermeister |
| 4. | Gemeinde Wellendingen | gez.
(Koch)
Bürgermeister |
| 5. | Gemeinde Zimmern o.R. | gez.
(Kammerer)
Bürgermeister |
| 6. | Katholische Gesamtkirchenpflege Rottweil | gez.
(Müller)
Kirchenpfleger |
| 7. | Staatliches Forstamt Rottweil | gez.
(Dr. Kettler)
Oberforstrat |

Als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt und Rechtsfähigkeit als Wirtschaftlicher Verein verliehen mit Urkunde vom 21. März 1979 – AZ. 765.1 - 80885 (Registereintrag OZ. 45)

Freiburg i.Br., den 21. März 1979

FORSTDIREKTION FREIBURG

gez.
(Dr. Woche, Regierungsdirektor)

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	24.01.1979	24.01.1979
1. Änderung	25.07.2001	01.01.2002